

Examensreport Bayern / Termin Juni 2026¹

A. Zivilrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- Erneut ein Überwiegen der Gerichtsklausuren (drei) gegenüber den Anwaltsklausuren und keine Kautelarklausur: Geht es nach Jahrzehnten, in denen durch gleich mehrere JAPO-Reformen die Bedeutung der anwaltlichen Aufgabenstellungen gestärkt wurde, nun endgültig zurück in die 1970er Jahre?
- Wie üblich war in nur einem der Urteile (erste Klausur) ein Tatbestand zu fertigen, Kosten- und Vollstreckbarkeitsentscheidungen waren in *allen* Klausuren erlassen.
- Eine äußerst seltsame Themenauswahl im Zivilprozessrecht: Gleich drei (!) Klausuren mit Fragen der Widerklage und Drittwiderklage. Daneben ein „kleiner Hauch“ von Streithilfe gemäß § 67 ZPO und (fehlender) Rechtskrafterstreckung, Vollstreckungsregeln des § 885 ZPO, Feststellungsinteresse und ein paar Zuständigkeitsprüfungen: Das war es auch schon!
- Materiellrechtlich kam neben dem zwingenden Arbeitsrecht nun Schadensersatz und Verjährungsrecht (Tag 1), Bruchteilsgemeinschaft und Mietrecht (Tag 2), und nochmals Mietrecht (Tag 3). Diesmal also kein Kaufrecht, kein Werkvertragsrecht, kein Verbraucherschutz und – u.a. wegen der fehlenden Kautelarklausur – kein Sachenrecht, kein wirkliches Erbrecht (minimal in der Klausur 2), kein Gesellschaftsrecht u.a.
- Die Sachverhalte waren im Vergleich zur Praxis und zum Examen in anderen Bundesländern wieder recht knapp (Obergrenze 12 Seiten).
- Meist bestand nicht das eine zentrale Hauptproblem. Der Schwierigkeitsgrad ergab sich stattdessen wieder v.a. aus einer Vielzahl von – wenn auch unterschiedlich bedeutsamen – Einzelproblemen, ihrer Wechselwirkung und dem damit entstehenden Zeitdruck. Der Umfang der Klausuren erreichte im Zivilrecht u.E. aber nicht den aus den vorangegangenen Terminen.

Klausur Nr. 1:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines landgerichtlichen Urteils mit Rubrum und Tatbestand, dabei waren aber Kosten, Vollstreckbarkeit und Streitwertbeschluss erlassen.

Materiell-rechtliche Probleme: Teil 1 (Klage): Schmerzensgeldanspruch aus Tierhalterhaftung gemäß §§ 833, 253 BGB infolge des Bisses einer Katze: Prüfung und Ablehnung einer Mit-Halter-Eigenschaft des Opfers (Schutzzweck des § 833 BGB, vgl. Grüneberg § 833, RN 3), Bejahung der Rechtsgutsverletzung und der „typischen Tiergefahr“, Ablehnung von Mitverschulden i.S.d. § 254 I BGB und der Eigenschaft als „Nutztier“ i.S.d. § 833 S. 2 BGB. – Prüfung der Verjährungseinrede des Beklagten gemäß § 214 I BGB: insoweit Hemmung nach § 204 I Nr. 1 BGB, da hier unproblematische Anwendung von § 167 ZPO („demnächst“).

Teil 2 (Widerklage): Schadensersatzanspruch wegen Rückgabe eines „ausgeliehenen“ Surfbretts in beschädigtem Zustand gegen den „Entleiher“ selbst. ⇒ Abgrenzung von Gefälligkeitsverhältnis zwischen (damals) nichtehelichen Partnern ohne Rechtsbindungswille und echter Leihe gemäß §§ 598 ff BGB (⇒ nur im letzteren Fall Anwendbarkeit von §§ 280 I, 603 S. 2, 241 II BGB [ggf. i.V.m. § 278 BGB] neben § 823 ff BGB) – Abgrenzung zwischen einer Beschädigung durch einen Dritten, an den (weiter-)verliehen wurde (⇒ hier kein Verrichtungsgehilfe i.S.d. § 831 BGB) und einer eigenen Pflichtverletzung des Klägers ⇒ Weitergabe ohne Erlaubnis an einen Dritten als *eigenständige*

¹ **Hinweis:** Diese Zusammenstellung soll *nicht* als Sammlung von Musterlösungen angesehen werden (solche sehen bei Hemmer ganz anders aus!). Vielmehr soll diese Übersicht Sie zur besseren Orientierung in Ihrer Examensvorbereitung darüber informieren, welche *Themen* im Examen gestellt wurden, welche *Trends* und Schwerpunkte daraus erkennbar sind, welche – teilweise sehr großen – Unterschiede in Schwierigkeitsgrad und Umfang zwischen den jeweiligen Klausuren bestehen (u.a.).

Pflichtverletzung: ggf. Verstoß gegen § 603 S. 2 BGB, aber auch bei Annahme von Gefälligkeitsverhältnis rechtswidrige Handlung i.S.d. § 823 I BGB, die zu einem zurechenbaren Schaden führte (keine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs infolge der Schädigung durch den Dritten) – Schadensumfang: Streit um den maßgeblichen Wiederbeschaffungswert i.S.d. § 249 II S. 1 BGB wegen (hier auch nicht nur einmaliger) Einräumung eines Mitarbeiterrabatts beim Erwerb und Wiedererwerb des Surfbretts (Grüneberg § 249, RN 16) – Prüfung der Verjährungseinrede gemäß § 214 I BGB: keine analoge Anwendung der Hemmung nach § 207 I BGB auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft (str.) – Prüfung der kurzen Frist von § 606 BGB, der auch auf deliktische Parallelansprüche anwendbar wäre (Grüneberg § 195, RN 18) ⇒ ggf. (abhängig von Abgrenzung oben) Diskussion einer analogen Anwendung auf das „leihe-ähnliche Gefälligkeitsverhältnis“ (str., bejahend etwa MüKo/Häublein § 606, RN 9). ⇒ Entscheidend bei *Ablehnung* von § 606 BGB und Anwendbarkeit nur von §§ 195, 199 I BGB: Anforderungen an die Kenntnis i.S.d. § 199 I Nr. 2 BGB, dabei Problem hier: frühzeitige Kenntnis der Beschädigung als solcher, aber jetzt erst Kenntnis von der unerlaubten Weitergabe des Surfbretts an einen Dritten (vgl. Grüneberg § 199, RN 28).

Teil 3 (Drittwiderklage): Schadensersatzanspruch gegen den Dritten, der das Surfbrett tatsächlich beschädigt hatte ⇒ Ansprüche aus EBV, da objektiv kein abgeleitetes Besitzrecht gegeben war (ggf. wegen § 603 S. 2 BGB, Weitergabe erfordert aber auch im „leihe-ähnlichen Gefälligkeitsverhältnis“ eine Erlaubnis der berechtigten Beklagten). ⇒ Prüfung von §§ 989, 990 I, 991 II BGB: Hier Gutgläubigkeit des Drittwiderbeklagten hinsichtlich seines Besitzrechts nicht bestritten, aber Haftung hier nach § 991 II BGB, weil der Besitzer *seinem* Verleiher (dem Kläger) gegenüber aus §§ 280 I, 241 II BGB des Leihvertrags gehaftet hätte (dabei ist § 599 BGB selbstverständlich nicht zugunsten des Entleihers anwendbar) – Schadensumfang: wie bei Widerklage – Prüfung der Verjährungseinrede gemäß § 214 I BGB: Prüfung der Frage, ob kurze Frist von § 606 BGB auch „im Dreieck“ auf deliktische Ansprüche anwendbar ist (hierzu siehe Grüneberg § 195, RN 18 und v.a. § 548, RN 7), Drittwiderbeklagter hier aber evident nicht in den Schutzbereich der Beziehungen von Kläger und Beklagter einbezogen ⇒ Entscheidend hier: Kenntnis i.S.d. § 199 I Nr. 2 BGB erst mit Erlangung der Information, dass der Drittwiderbeklagte (und gerade nicht der Widerbeklagte) der Schädiger war (vgl. Grüneberg § 199, RN 35).

Prozessuale Probleme: Anforderungen an § 253 II Nr. 2 ZPO bei Schmerzensgeldklage – Zuständigkeit des LG für die Klage nach §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG a.F. (§ 44 EGGVG und Vorgabe im Bearbeitungsvermerk) – Streithilfe gemäß § 66 ZPO bezüglich (nur) der Klageforderung, hier Beitritt der Haftpflichtversicherung der Beklagten auf deren Seite: keine Prüfung des § 66 ZPO im Urteil selbst mangels Protestes i.S.d. § 71 ZPO, aber Bedeutungslosigkeit eines Bestreitens der Streithelferin nach § 67 ZPO a.E. wegen Widerspruchs zum Zugestehen der Beklagten und Nichtvorliegen eines Falles von § 69 ZPO – Widerklage: Unbeachtlichkeit der zweifelhaften Konnexität i.S.d. § 33 I ZPO auch nach BGH wegen Anwendung von § 295 ZPO – sachliche Zuständigkeit trotz Widerklagestreitwert (vgl. § 5 Hs. 2 ZPO) von nicht über 5.000 € (§ 506 I ZPO analog) – Zulässigkeitsvoraussetzungen der sog. „streitgenössischen Drittwiderklage“ (als Sonderfall einer Parteierweiterung nach BGH neben §§ 59, 60 ZPO auch §§ 263 ff ZPO anwendbar).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Streithilfe und Streitverkündung spielt in unserem wöchentlichen Kurs eine zentrale Rolle und stellt nicht nur einmal jährlich das Hauptthema einer Unterrichtseinheit dar (zuletzt die Einheit Nr. 1700 wenige Wochen vor diesem Examen), sondern wird in seinen unterschiedlichen Varianten mehrfach jährlich in unseren Klausuren eingebaut. So war etwa der hier relevante Umgang mit einem Streithelfer im Vorprozess auch in Klausur Nr. 1684 (November 2025) enthalten. Die – in dieser Klausur verhältnismäßig einfache – Prüfung von Widerklage und Drittwiderklage findet sich neben der umfassenden Besprechung im systematischen Kursteil (zuletzt bei Einheit Nr. 1693) selbstverständlich auch regelmäßig in unseren Klausuren. Delikts- und Schadensersatzrecht, gerade auch Tierhalterhaftung (siehe zuletzt Klausur Nr. 1684), taucht zwangsläufig in allen möglichen Varianten in unseren Klausuren auf. Und schließlich konnten unsere Teilnehmer des assessor.final die einschlägige Problematik der analogen Anwendung des Haftungsprivilegs im Deliktsrecht und auf Dritte gerade einmal einen Monat vor dem Examen am Fall des § 548 BGB trainieren (Einheit 9-ZivR-B)!

Klausur Nr. 2:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines amtsgerichtlichen Urteils, dabei waren aber Rubrum, Tatbestand, Kosten, Vollstreckbarkeit, Rechtsmittelbelehrung und Streitwertbeschluss erlassen.

Probleme der Klage: Fehlende Parteifähigkeit einer Erbengemeinschaft, daher Klage der Miterben selbst als Streitgenossen gemäß § 59 ff ZPO (streitig, aber unerheblich, ob notwendige SG i.S.d. § 62 ZPO) – Zuständigkeit des AG wegen §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG i.V.m. § 5 Hs. 2 ZPO – Geerbte Forderungen (§ 1922 BGB) aus dem Innenverhältnis von Miteigentümern: Nutzungsentschädigung gemäß § 745 II BGB wegen Alleinnutzung nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit der anderen Miteigentümerin: nach h.M. erst ab dem Zeitpunkt der Forderung und ohne Rückwirkung begründet (Grüneberg § 745, RN 5) – zudem Regressanspruch wegen durch die Erblasserin gezahlter Grundsteuer ⇒ Anspruch gemäß § 748 BGB bzw. § 426 I BGB (i.V.m. § 1922 BGB) – Hilfsaufrechnung (unklar, gegen welche Forderung?) mit einem Kaufpreisanspruch gemäß § 433 II BGB gegen nur die Klägerin zu 1: schon nach § 2040 II BGB keine Gegenseitigkeit i.S.d. § 387 BGB (Grüneberg § 387, RN 6).

Probleme der unbedingten Widerklage (gegen beide Miterben): Antrag auf Feststellung der Wirksamkeit eines Mietvertrags zwischen der Beklagten und den Mitgliedern der Miteigentümergemeinschaft (= derzeit Beklagte plus die klagenden Miterben, letztere in gesamthänderischer Verbundenheit): Zusammenhang i.S.d. § 33 I ZPO wegen der Anknüpfung an die Miteigentümerstellung – ausschließliche Zuständigkeit gemäß § 29a I ZPO und § 23 Nr. 2a GVG, dabei Doppelrelevanz des Bestehens eines Mietvertrags – Feststellungsinteresse gemäß § 256 I ZPO – Auslegung der Abreden in der Begründetheit: Rechtsbindungswille für Mietvertrag i.S.d. §§ 535 ff BGB (mit Schutz des § 566 BGB und der §§ 573 ff BGB) oder nur für Nutzungsabrede innerhalb der Miteigentümer (vgl. Grüneberg vor § 535, RN 21), dabei Unschädlichkeit der „Doppelrolle“ der Mieterin beim Vertragsschluss (keine Konfusion)

Probleme der Eventual-Widerklage auf Zahlung (nur gegen die Klägerin zu 1): Erweiterung analog §§ 263 ff ZPO – Zusammenhang i.S.d. § 33 I ZPO hier wohl nur mit dem Verteidigungsmittel Hilfsaufrechnung, über das in der Sache nicht entschieden wird (nach h.M. dennoch ausreichend, da auflösende Bedingung); zumindest Heilung gemäß § 295 ZPO (ThP § 33, RN 7) – Prüfung eines Kaufpreisanspruchs gemäß § 433 II BGB, dabei Streit um eine angeblich bloße Vertreterstellung der Käuferin gemäß §§ 164 I, 167 I BGB ⇒ hier kein Beweisangebot der beweispflichtigen Widerbeklagten.

Problem der Drittwiderklage: unzulässige bzw. unwirksame Erhebung der Eventual-Drittwiderklage wegen Abhängigkeit von der Entscheidung zwischen den Klägern und der Beklagten (= außerprozessuale Bedingung!).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Die hier im Wesentlichen einschlägigen Probleme rund um die Nutzungsentschädigung im Innenverhältnis einer Bruchteilsgemeinschaft hätten wir (und alle anderen wohl auch) auch dann nicht abgeprüft, wenn wir noch 100 weitere Probeklausuren gestellt hätten. Die Klausur reiht sich damit nahtlos ein in eine Reihe von Aufgaben gerade aus jüngerer Zeit, bei denen (bisher hauptsächlich im Öffentlichen Recht) die Arbeit am Unbekannten im Fokus steht. Neben der unseres Erachtens eher einfachen prozessrechtlichen Verkleidung (auf die unsere Teilnehmer bestens vorbereitet waren, siehe zur Widerklage und Drittwiderklage bereits unter Klausur Nr. 1) ging es in dieser Klausur vor allem um die juristischen Kernfähigkeiten sauberer Arbeitsweise, guter Sachverhaltsanalyse und vor allem einen souveränen Umgang mit den Hilfsmitteln – im Grüneberg war nämlich alles Wesentliche auffindbar. Nicht umsonst legen wir so großen Wert auf diese Fähigkeiten in allen unseren wöchentlichen Besprechungseinheiten und insbesondere im assessor.final. Auch solche Klausuren sind trainierbar, denn gerade auch mental gilt: Expect the unexpected!

Klausur Nr. 3

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Anwaltsschriftsatzes (mit Sachverhaltsdarstellung), hier Replik des Klägers nach Klageerhebung ohne Anwalt und Widerklage des Gegners, mit Mandantenbegleitschreiben und Hilfsgutachten (dreiteiliger Aufbau, eine spezifisch *bayerische* Besonderheit). – Nicht gewünscht: Erklärung einer Streitverkündung (§§ 72 ff ZPO).

Materiell-rechtliche Probleme: Verteidigung eines Untermieters gegen ein Räumungsbegehren des Haupt-Vermieters (§§ 546 II, 985 BGB) ⇒ Prüfung eines abgeleiteten Besitzrechts als Untermieter bzw. „Endmieter“ ⇒ einerseits Erörterung einer (zumindest) konkludenten Erlaubniserteilung i.S.d. § 540 BGB (aber kein Anspruch nach § 553 I BGB, da gesamte Wohnung erfasst), andererseits Gegenwehr gegen die Kündigung des Hauptmietverhältnisses durch den Vermieter (dabei keine gewerbliche Zwischenmiete i.S.d. § 565 BGB) ⇒ Prüfung einer ordentlichen Kündigung von Wohnraum gegenüber dem Hauptmieter, hier Voraussetzungen der Eigenbedarfskündigung nach § 573 II Nr. 2 BGB: Bestreiten der Ernsthaftigkeit des Nutzungswunsches (hier als angeblich gelegentliches Urlaubsdomizil, dazu Grüneberg § 573, RN 28), ggf. Rechtsmissbräuchlichkeit des Nutzungswunsches, dabei u.a. Behandlung einer freien und vergleichbaren Alternativwohnung (Grüneberg § 573, RN 24 und RN 28) – Voraussetzungen des Widerspruchs nach § 574 BGB – „Nachschieben“ eines anderen Kündigungsgrundes: wegen § 573 III BGB nur bei zunächst wirksamer Kündigung möglich (BGH NJW-RR 2024, 566 = Life & Law 2024, 222), hier zudem keine rechtswidrige Untervermietung und damit Pflichtverletzung (s.o.) und „Erheblichkeit“ i.d.S. wohl auch erst nach Abmahnung.

Prozessuale Probleme: Verhältnis einer Feststellungsklage des Mieters gegen die Kündigung gegenüber der Leistungs-Widerklage des Vermieters auf Räumung und Herausgabe: kein Fall von § 261 III Nr. 1 ZPO bei der Räumungsklage, aber späterer Wegfall des Feststellungsinteresse i.S.d. § 256 I ZPO ab Beginn der mündlichen Verhandlung (ThP § 256, RN 19), soweit kein Anwendungsfall von § 256 II ZPO vorläge. ⇒ Problem der ursprünglichen Zulässigkeit des bisherigen Antrags: Ist die Unwirksamkeit einer Kündigung selbst (anders als der Bestand des Mietvertrags und anders als bei § 4 S. 1 KSchG) überhaupt ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis (vgl. ThP § 256, RN 5 ff, v.a. RN 10) oder nur eine einzelne Rechtsfrage (für Unzulässigkeit: Musielak/Voit § 256, RN 27; Anders/Gehle § 256, RN 27; BeckOK § 256, RN 3.2b; anders zu Unrecht Grüneberg § 573, RN 61), aber jedenfalls Möglichkeit der Auslegung des bisherigen Klageantrags als Antrag auf Feststellung des Fortbestand des Mietvertrags des Hauptmieters bzw. des abgeleiteten Besitzrechts des Endmieters (vgl. OLG München NJW 2022, 3724 [RN 67]). ⇒ prozesstaktische Abgrenzung zwischen (einseitiger) Erledigungserklärung und Klagerücknahme – ausschließliche örtliche und sachliche Zuständigkeit nach § 29a I ZPO und § 23 Nr. 2a GVG auch beim Streit des Hauptvermieters gegen den Untermieter (ThP § 29a, RN 5) ⇒ u.a. Vorrang vor der Zuständigkeit nach § 33 I ZPO und Bedeutungslosigkeit des über 10.000 € liegenden Streitwerts von Widerklage und Drittwiderklage (kein Fall von § 506 I ZPO).

Keine Rechtskrafterstreckung gemäß § 325 I ZPO vom Hauptmieter auf den Untermieter (vgl. Grüneberg § 546, RN 24) ⇒ Bedeutungslosigkeit der Rechtskraft eines Räumungstitels des Vermieters gegen den Hauptmieter – zudem keine Möglichkeit für den Vermieter, aus diesem Räumungstitel gegen den Mandanten als Untermieter zu vollstrecken: §§ 885, 750 I ZPO erfordern Identität von tatsächlichem Vollstreckungsschuldner (⇒ entscheidend ist bei § 885 I ZPO die Besitzerstellung, die beim Untermieter vorliegt; vgl. ThP § 885, RN 9) und Beklagtenangabe im Vollstreckungstitel – mangels Rechtskrafterstreckung aber auch keine Möglichkeit der Titelumschreibung nach §§ 727 ff ZPO oder § 731 ZPO.

Drittwiderklage in Form der Räumungsklage gegen ein Vorschulkind: Grundvoraussetzungen der streitgenössischen Drittwiderklage (§§ 59, 60 ZPO sowie §§ 263 ff ZPO analog), dabei aber Problem des Rechtsschutzbedürfnisses wegen der *offensichtlich* fehlenden Besitzerstellung des Kindes (nach BGH Besitzdiener): daher kein eigenständiger Titel gegen das Kind nötig (vgl. ThP § 885, RN 5), hier auch kein Grenzfall, bei dem in der Praxis das Mitverklagen empfohlen wird.

Mandantenfrage nach Vollstreckungsgefahr während einer etwaigen Berufung: Möglichkeit eines Antrags gemäß §§ 719 I S. 1, 707 I ZPO, ggf. auch notfalls Räumungsfrist nach § 721 ZPO.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer! Probleme der Eigenbedarfskündigung nach § 573 II Nr. 2 BGB sind nicht nur ausführlich in unserem Intensivkurs „Materielles Zivilrecht“ behandelt, sondern tauchen auch regelmäßig in (in verschiedenen Varianten) unseren Klausuren auf, so zuletzt in der Anwaltsklausur Nr. 1666 (auch eine Replikklausur). In genau dieser Klausur ging es auch ausführlich um die Auswirkungen des § 885 ZPO auf die Prozessführung im Mietrechtsprozess; letztgenannte Frage wurde im Kurs-Up-Grade „Anwalt Intensiv“ sogar in gleich zwei Klausuren problematisiert (RA-315 und RA-334) und im assessor.final in Einheit 3-ZivR-B besprochen. Fragen der Zuständigkeit im Mietrechtsprozess, der materiellen Rechtskraft, der Widerklage und Drittwiderklage und des Feststellungsinteresses sind „Dauerbrenner“ in unseren Klausuren. Auch Begleitanträge nach § 719 ZPO tauchen regelmäßig in unseren Klausuren auf und wurden erst kurz vor diesem Examen in der Einheit zum Säumnisverfahren (Nr. 1707) wieder ausführlich besprochen.

Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines „Rumpfurteils“ (ohne Rubrum, Tatbestand, Kosten, Streitwertfestsetzung, Berufungszulassungsentscheidung und Rechtsmittelbelehrung).

Materiell-rechtliche Probleme: Streitgegenstand 1: Klage (gegen eine Versetzung) auf Weiterbeschäftigung am bisherigen Arbeitsplatz (als Leistungsklage und zusätzlich Feststellungsklage): Reichweite des Direktionsrechts des § 106 GewO bzgl. Änderung des Arbeitsorts, hier bei arbeitsvertraglicher Einsetzbarkeit in ganz Bayern, dabei keine Konkretisierung des Arbeitsortes (= konkludente Vertragsänderung) allein durch Nichtausübung des Direktionsrechts über einen längeren Zeitraum. ⇒ hier grds. keine Änderungskündigung nötig – Durchführung der Ausübungskontrolle gemäß §§ 106 S. 1 GewO, 315 III S. 1 BGB mit Darlegungs- und Beweislast des Arbeitgebers für die Einhaltung der Grenzen der „Billigkeit“ – Arbeitgeberinteresse, durch die Versetzung den Betriebsfrieden wiederherzustellen, stellt grds. betrieblichen Grund dar – aber: Rechtmäßigkeit setzt voraus, dass Arbeitgeber selbst hinreichende Maßnahmen zur Konfliktlösung ergriffen hatte (BAG NZA 2017, 1452). – Überdies hier Prüfung des Vorwurfs einer Diskriminierung wegen der Schwerbehinderteneigenschaft der Klägerin (⇒ Unwirksamkeit nach § 134 BGB i.V.m. § 7 I AGG): dabei v.a. Prüfung der Kausalität i.S.d. §§ 7 I, 3 I AGG mithilfe der Beweiserleichterung des § 22 AGG ⇒ Bewerten von mehreren Indizien dahin, ob diese in der Gesamtschau *mit überwiegender Wahrscheinlichkeit* darauf schließen lassen, dass eine Benachteiligung wegen der Behinderung erfolgt ist: hier z.B. unstreitig erhöhte Fehlzeiten wegen der Behinderung, vorheriger am Integrationsamt (§§ 168, 171 SGB IX) gescheiterter Versuch der Beendigungskündigung.

Streitgegenstand 2: Entgeltfortzahlungsklage gemäß § 3 I EFZG mit Prüfung des Beweiswerts der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie der Regeln zur „Erschütterung“ (nicht § 292 ZPO!) dieses Beweiswerts (BAG NZA 2025, 559; NZA 2025, 100; NZA 2025, 41; NZA 2024, 539; NZA 2023, 1534; BAGE 175, 358 = NZA 2022, 39 u.a.) ⇒ hier v.a. Vergleich, ob Verhalten der Klägerin ähnlich „schwer verdächtig“ ist wie der Fall einer „passgenau“ in einer Kündigungsfrist liegenden Bescheinigung – überdies Auswirkung der Vorgaben der (im SV abgedruckten) Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie auf den Beweiswert: nach BAG ggf. auch im Arbeitsrecht (nicht nur im Sozialrecht) von Bedeutung, aber nicht jede Abweichung des Arztes hiervon begründet ausreichende Zweifel.

Streitgegenstand 3: Zahlung von Schadensersatz anstelle einer Leistungsprämie infolge des Unterlassens einer Zielvereinbarung ⇒ Abgrenzung von Zielvereinbarungen und Zielvorgaben (nur bei letzterem Bestehen eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechts i.S.d. § 315 I BGB; BAG NZA 2024, 1415) – Grds. Zulässigkeit der AGB-Vereinbarung auch solcher Zielvorgaben, aber Unwirksamkeit nach § 307 I S. 1, II BGB, wenn die Klausel dem Verwender ermöglicht, die vertraglich vereinbarte Rangfolge (etwa durch Verweigerung oder Leerlaufenlassen von Verhandlungsversuchen) zu unterlaufen (BAG NZA 2024, 1415). ⇒ nach Ablauf der Zielperiode Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 I, III, 283 S. 1 BGB bei schuldhaftem Verstoß des Arbeitgebers gegen seine Verpflichtung, Ziele zu vereinbaren.

Prozessuale Fragen: Prüfung von Zuständigkeit (hier örtliche Zuständigkeit nur nach § 48 Ia ArbGG) und Zulässigkeit – Parteifähigkeit und Vertretung bei der GmbH – Feststellungsinteresse für Klärung der Unwirksamkeit der Versetzung neben der Leistungsklage: u.a. Abgrenzung von § 256 I und II ZPO (vgl. etwa BAG NZA 2017, 1452).

Besonderheit: Im Falle der – in der Klausur erfolgten – Rüge der örtlichen Zuständigkeit, **muss** das Gericht gemäß § 48 I ArbGG i.V.m. § 17a III S. 2 GVG vorab durch eigenständigen Beschluss hierüber entscheiden, sodass man insgesamt zwei Entscheidungen hätte fertigen müssen. Der Bearbeitungsvermerk war aber im Singular formuliert („die Entscheidung des Gerichts ist ...“).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer – Wieder waren alle in dieser Klausur relevanten Probleme auch im Hemmer Intensivkurs Arbeitsrecht enthalten. Die Problematik der Versetzung an einen anderen Arbeitsort mit der Abgrenzung zur Änderungskündigung sowie der Regeln zur Durchführung der Ausübungskontrolle gemäß §§ 106 S. 1 GewO, 315 III S. 1 BGB ist dort in unserem – auf genau diese BAG-Entscheidung aufgebauten – Besprechungsfall ausführlich dargestellt. Auch die Handhabung von § 7 I und § 22 AGG wird im Intensivkurs gleich mehrfach behandelt. Die neueste Rechtsprechung zum Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht nur im Intensivkurs ausführlich dargestellt, sondern war sogar zentrales Thema in der letzten, unmittelbar vor diesem Examen besprochenen Klausur Nr. 1710! Und die Rechtsprechung (BAG NZA 2024, 1415) zum Schadensersatz wegen Unterlassens bzw. Unterlaufens einer Zielvereinbarung ist im Kapitel „Sondervergütungen“ des Intensivkurses mit genau den Inhalten dargestellt, die für die Lösung dieser Examensklausur nötig waren.

B. Strafrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- Einmal Strafurteil und einmal Revisionsbegründung der Verteidigung. Die statistisch häufigste Aufgabenstellung, Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft, wurde diesmal also nicht geprüft.
- Infolge der Revisionsklausur waren zwangsläufig mehr Probleme aus der StPO zu lösen als in Terminen ohne diesen Klausurtyp. Auch die Strafurteilklausur behandelte neben den materiellrechtlichen Problemen die Frage von Beweisverwertungsverböten.
- Zwischen die vielen „Klassiker“ war auch einiges an Rechtsprechung der letzten Jahre eingebaut, allerdings nicht die Entscheidungen der allerjüngsten Zeit.

Klausur Nr. 5:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Strafurteils mit Strafzumessung u.a.; Rubrum gemäß Bearbeitungsvermerk erlassen, Entscheidungen nach den §§ 73–76b StGB sowie nach den §§ 268a, 268b StPO waren nicht zu fertigen.

Rechtliche Probleme / 1. Tatvorwurf: Vorwurf eines besonders schweren räuberischen Diebstahls gemäß §§ 252, 250 II StGB ⇒ Prüfung des Grunddelikts des § 242 StGB, Vollendung der Wegnahme durch Einstecken von Pralinen unter die Jacke (Gewahrsamsenkclave) – Handeln in Besitzhaltungsabsicht – Nachweisprobleme bzgl. der Eigenschaften eines Messers, mit dem der Detektiv bedroht wurde (Abgrenzung zwischen Waffe und gefährlichem Werkzeug i.S.d. § 250 II Nr. 1 StGB): dabei Prüfung eines Beweisverwertungsverbots wegen erneuter Durchsuchung ohne erneuten richterlichen Beschluss nach Abschluss einer vorherigen ⇒ prozessualer „Verbrauch“ des Durchsuchungsbeschlusses, Vorliegen einer neuen, selbständigen Maßnahme, die einer neuen Anordnung nach § 105 I S. 1 StPO bedarf (vgl. BGH, Beschluss vom 4. Juni 2020, Az. 4 StR 15/20 ⇒ wegen Widerspruchs der Verteidigung hier Notwendigkeit der Abwägung zwischen Interesse an Wahrheitsfindung und (hier schwerem) Verfahrensverstöß (vgl. Schmitt/Köhler § 105, Rn. 19). – Prüfung von versuchter gefährlicher Körperverletzung (§§ 223 I, 224 I Nr. 2, Nr. 5, II, 22, 23 I StGB) wegen Messernutzung mit bedingtem Verletzungsvorsatz ⇒ hier aber Rücktritt gemäß § 24 I S. 1 Alt. 1 StGB vom unbeendeten Versuch trotz Erreichens eines außertatbestandlichen Handlungsziels (Sicherung der Beute). ⇒ Insoweit wegen Tateinheit kein Teilfreispruch. – Zurücktreten einiger „kleinerer“ Delikte.

Rechtliche Probleme / 2. Tatvorwurf: Diebstahl gemäß § 242 I StGB mit Strafantragserfordernis nach § 247 StGB (absolutes Antragsdelikt) wegen häuslicher Gemeinschaft und Rücknahme des Strafantrags bei gleichzeitigem Fehlen der Nachweisbarkeit der Täterschaft (⇒ Beweiswürdigung) ⇒ Vorrang des Freispruchs (hier aus tatsächlichen Gründen) vor der Einstellung nach § 260 III StPO – Urteilsaufbau: Begründung des Freispruchs erst nach der Strafzumessung.

Rechtliche Probleme / 3. Tatvorwurf: Wohnungseinbruchsdiebstahl in ein wegen Todes leer stehendes Haus (hier mit Täterkenntnis vom Leerstand) ⇒ Abgrenzung zwischen § 244 I Nr. 3 und § 244 IV StGB, hier nur ersterer, auch kein untauglicher Versuch von § 244 IV StGB (vgl. BGH NJW 2020, 1750; NJW 2020, 2816 = Life & Law 2021, 29; NStZ 2023, 291 = Life & Law 2023, 535) – Konkurrenz des § 244 I Nr. 3 StGB zu § 303 StGB und § 123 StGB.

Weiterhin: Strafzumessung mit Prüfung von einmal § 250 III StGB bzw. einmal § 244 III StGB sowie Gesamtstrafenbildung gemäß § 54 StGB – Prüfung und Ablehnung einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung gemäß § 55 StGB.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer – Die Problematik des Wohnungseinbruchsdiebstahls in ein wegen Todes leer stehendes Haus haben wir nicht nur im Intensivkurs Strafrecht, sondern auch unmittelbar vor dem Examen in Klausur Nr. 1706 ausführlich besprochen! Auch die Systematik des räuberischen Diebstahls gemäß § 252 StGB findet sich regelmäßig in unseren Klausuren und wird im Intensivkurs Strafrecht mit zwei ausführlichen Besprechungsfällen geübt. Rechtsfragen der Durchsuchung und Beschlagnahme sind generell nicht nur immer wieder in unseren Klausuren enthalten, sondern einmal jährlich auch Schwerpunktthema im systematischen Kursteil des wöchentlichen Onlinekurses, zuletzt direkt vor diesem Examen in der Einheit Nr. 1706. Die konkret abgeprüfte Entscheidung BGH, Beschluss vom 4. Juni 2020, Az. 4 StR 15/20 zur wiederholten Durchsuchung samt Folgeproblem des unselbstständigen BVV nach Abwägung ist im Intensivkurs Strafrecht bei den wichtigen Entscheidungen zu den Beweisverwertungsverböten enthalten. Aufbau, Formalien u.a. der – zueinander sehr ähnlichen – Klausurtypen Strafurteil und Plädoyer behandeln wir mehrmals jährlich sowohl im systematischen Kursteil auch als auch in den themenspezifischen Klausuren, so etwa zuletzt wieder in den Unterrichtseinheiten Nr. 1591, Nr. 1668, Nr. 1688. Dabei gehen wir jedes Mal ausführlich auf die Regeln der Strafzumessung, aber auch auf die Beweiswürdigung und die Behandlung von Teilfreisprüchen bzw. Teileinstellungen ein. Auch Strafantragsfragen finden sich gerade bei diesen Klausurtypen regelmäßig in unseren Fällen. Dass Körperverletzungsvarianten ebenso wie Fragen des Rücktritts vom Versuch einen absoluten Schwerpunkt der materiellrechtlichen Probleme unserer Klausuren und des Intensivkurses Strafrecht darstellen, ist selbstverständlich.

Klausur Nr. 6:

Formale Aufgabenstellung: Anfertigung einer Revisionsbegründungsschrift der Verteidigung gegen ein Berufungsurteil mit Mandantenbegleitschreiben und Hilfsgutachten.

Materiell-rechtliche Probleme / 1. Tat: Beleidigung (Anspucken und Ekelgefühl reicht für Körperverletzung nicht aus; vgl. Fischer, § 223, Rn. 6) zweier Personen gemäß § 185 StGB, u.a. einer Minderjährigen ⇒ absolutes Antragsdelikt gemäß § 194 StGB mit Folgeproblem der Gesamtvertretung der Minderjährigen gemäß § 77 III StGB i.V.m. §§ 1626 ff BGB mit Ablehnung von § 1678 BGB (vgl. Fischer, § 77, Rn. 9 ff.) u.a. wegen Länge der Frist des § 77b StGB – Vorwurf des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß §§ 315b I Nr. 3, III, 315 III StGB, hier Problem der „verkehrs-atypischen Perversion“ des Verkehrsvorganges zu einem gefährlichen Eingriff (Fischer, § 315b, Rn. 20; BGH, Beschluss vom 15. August 2023, Az. 4 StR 227/23 = Life & Law 2024, 817) bei Erzwingen der Ausfahrt aus Parklücke (= Ziel der Fortbewegung!), Abgrenzung zwischen bedingtem *Schädigungsvorsatz* und (nicht genügendem) *Gefährdungsvorsatz*, Verdeckungsabsicht i.S.d. § 315 III Nr. 1b StGB (⇒ Ansatzpunkt für StPO-Probleme, s.u.) – subjektiver Tatbestand bzgl. einer Körperverletzung – Prüfung einer Notwehr gemäß § 32 StGB mit Schachtelprüfung der Rechtswidrigkeit des Blockierens der Ausfahrt (⇒ ggf. Ablehnung von § 127 StPO wegen anderweitiger Möglichkeit der Identitätsfeststellung [Taxi]) – unerlaubtes Entfernen vom Unfallort gemäß § 142 I Nr. 1 StGB: Entfallen eines „Unfalls“ i.d.S. nur bei *beiderseits* gewollter Herbeiführung.

Materiell-rechtliche Probleme / 2. Tat: Mitwirkung an einem Raubüberfall: Abgrenzung von Teilnahme gemäß § 27 StGB zur Mittäterschaft gemäß § 25 II StGB – Veränderung des Tatablaus gegenüber dem Tatplan durch den ausführenden Täter: Ersetzung des verabredeten Nötigungsmittels Drohung mit Schreckschusspistole (= §§ 249 I, 250 II Nr. 1 StGB) durch körperliche Gewalt ohne Einsatz der mitgeführten Waffe (= §§ 249 I, 250 I Nr. 1a StGB): unbeachtliche Abweichung des Geschehensablaufs aus Sicht des Gehilfen (vgl. Fischer, § 27, Rn. 22).

Prozessuale Probleme: Rüge der Verwertung einer Aussage des Angeklagten bei der Polizei (Vernehmung der Verhörperson) wegen Nichtbestellung eines Verteidigers trotz Vorliegens eines Falles notwendiger Verteidigung (§ 140 I Nr. 2 StPO): Verwertungsverbot nach Abwägung der Schwere des Vorwurfs im Einzelfall (vgl. Schmitt/Köhler § 141, Rn. 24; BGH NJW 2022, 2126), hier trotz vorhandener Belehrung i.S.d. §§ 136, 163a IV S. 1 StPO – Rüge der Verwertung eines ärztlichen Attestes, das nicht verlesen und auch nicht im Selbstleseverfahren nach § 249 II StPO eingeführt worden war – Rüge der Verwertung einer von der StA verlesenen Urkunde (vgl. Schmitt/Köhler § 249, Rn. 14; BGH NStZ 2023, 436) – Nichtbelehrung einer Zeugin nach § 57 StPO (⇒ „Rechtskreistheorie“) – Nichtgewährung des letzten Worts gemäß § 258 StPO nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung – Auswirkung auf die Antragstellung bei Fehlen des Strafantrags bei nur einem von zwei Beleidigungsopfern (⇒ keine Einstellung möglich).

Probleme der Strafzumessung: Verstoß gegen das Verbot der Doppelverwertung gemäß § 46 III StGB (Tatbestand des § 315 III StGB gewertet) und sachwidrige Argumente (u.a. Berücksichtigung von Verhalten nach Verkündung der Urteilsformel).

Hemmer-Trainingsplan-Info: Revisionsrecht spielt in unserem wöchentlichen Kurs natürlich eine wesentliche Rolle und wird mit drei Klausuren jährlich samt umfassendem systematischen Kursteil behandelt und im Intensivkurs nochmals vertieft. Fragen der Verlesung, des letzten Worts wegen möglichen Wiedereintritts u.a. sind dabei „Klassiker“, deren verschiedene Varianten sich dabei regelmäßig in unseren Klausuren finden. Selbstverständlich spielt die Prüfung von Verwertungsverboten, v.a. bezüglich Aussagen bei der polizeilichen Vernehmung, in den verschiedensten Varianten in einem Großteil unserer Klausuren eine zentrale Rolle und wird in den Übersichten des systematischen Kursteils in allen denkbaren Varianten der Rechtsprechung behandelt. Probleme des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315b I StGB, insbesondere das „Pervertierungsproblem“, bauen wir regelmäßig in unseren Klausuren ein (so in den Monaten vor diesem Examen etwa in Nr. 1683, 1688 [ein etwas ähnlich gelagerter „Kampf um die Parklücke“!]). Im Intensivkurs Strafrecht waren die Sounds der abgeprüften Entscheidung BGH NJW 2022, 2126 zum BVV bei fehlender Pflichtverteidigerbestellung bei den wichtigen Entscheidungen zu Beweisverwertungsverboten abgedruckt. Auch das abgeprüfte Urteil zur Verlesung durch die StA (BGH NStZ 2023, 436 f.) war enthalten und auf dessen besondere Examensrelevanz würde mündlich extra hingewiesen.

C. Öffentliches Recht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- Nach dem Europarechts-„Schock“ im letzten Termin kehrte man wieder zu den üblichen Standardthemen zurück. Baurecht ist ja immer von wesentlicher Bedeutung, diesmal als Anwaltschriftsatz zur Einlegung einer Berufung. Materiell spielte vor allem das Bauen im Außenbereich eine Rolle.
- Die zweite Klausur stammte aus dem Bereich des Polizeirechts, was am Anfang wild aussah entpuppte sich als spezielle Abschlepp-Klausur mit zahlreichen kleinen Finten. Aufgabenstellung war hier ein Urteil ohne Nebenentscheidungen bis auf die Kosten nach einer Anfechtungsklage gegen einen Kostenbescheid. Hier gab es dann auch die eine oder andere prozessrechtliche Frage, aber der Schwerpunkt lag jeweils deutlich im materiellen Recht.
- Der zweite Termin hintereinander ohne kommunalrechtliche Bezüge, die also für den nächsten Termin sitzen sollten.

Klausur Nr. 7:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Schriftsatzes zur Einlegung und Begründung einer bereits vom VG zugelassenen Berufung aus Sicht einer in erster Instanz beigeladenen Gemeinde gegen ein klagezusprechendes Verpflichtungsurteil auf Erteilung einer Baugenehmigung.

Prozessual: Ausnahmsweise kein Antrag auf Zulassung einer Berufung, sondern sofortige Einlegung der Berufung samt Begründung nach § 124a II, III VwGO. Evtl. Verfahrensfehler wegen Ignorierung eines Beweisantrages, sollte aber nicht weiterverfolgt werden, da keinesfalls eine Zurückverweisung nach § 130 VwGO gewünscht war, sondern in jedem Fall eine Sachentscheidung. Mit der genauen Darlegung einer möglichen Verfristung der Klage wurde eine falsche Fährte gelegt, da Wiedereinsetzung nach § 60 I VwGO gewährt wurde, die nach § 60 V VwGO unanfechtbar ist, jede Stellungnahme dazu gehörte ins Mandantenschreiben.

Materiell: Angefochten war ein Urteil, das zur Erteilung einer Baugenehmigung für die Änderung und Nutzungsänderung eines ehemals landwirtschaftlichen Gebäudes verpflichtete. Gegenständlich war der Umbau eines Teiles eines „Einfirsthofes“, der bisherige Wirtschaftsteil sollte abgerissen und durch ein Bauteil mit zwei Wohnungen ersetzt werden. Zu problematisieren war vor allem, ob der Umbau des im Außenbereich gelegenen Gebäudes, das u.a. den öffentlichen Belang des § 35 III Nr. 1 BauGB beeinträchtigte, nach § 35 IV Nr. 1, 2, 4 oder 5 BauGB teilprivilegiert sein konnte. Die einzelnen Tatbestände sollten ordnungsgemäß subsumiert und verneint werden, da letztlich kein Sonderfall einschlägig war.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Wieder einmal Baurecht mit § 35 BauGB als Lieblingsvorschrift der Kausurersteller, aufgehängt am Thema Berufung. Eine ausführliche Besprechung zur Problematik von Berufungsschriftsätzen fand sich erst in der Klausur 1705, 6 Wochen vor dem Examen. Die Besprechung der Fragen zu § 35 IV BauGB ist schon etwas länger her, findet sich aber in Klausur 1661. Auch in unserem Intensivkurs wird § 35 IV BauGB ausführlich behandelt. Daher waren unsere Teilnehmenden gut vorbereitet!

Klausur Nr. 8:

Formale Aufgabenstellung: Abfassung eines verwaltungsgerichtlichen Rumpfurteils in einer polizeilichen Konstellation. Rechtshängig war ein einziger Klageantrag, nämlich die Anfechtungsklage gegen einen Kostenbescheid. Dem Kläger wurde hier auferlegt, die Kosten für die Sicherstellung und Abschleppung seines Pkw bei einem Polizeieinsatz zu tragen.

Prozessual: Klage gegen Kostenbescheid, keine Erledigung, Problem der Aufrechnung mit einer rechtswegfremden Gegenforderung.

Materiell: Was zunächst wie der klassische „Abschleppfall“ erscheint, hat sich bei näherer Durchsicht nicht als solcher erwiesen: der Kläger war angesichts eines verlorenen Zivilprozesses am Maßstab der ex-ante-Sicht akut suizidgefährdet und wurde von einer Polizeistreife nachts in seinem PkW, einem hochwertigen Neuwagen, in einem dunklen Industriegebiet angetroffen. Ihm gegenüber wurde – die konkrete Gefahr und Erforderlichkeit war nach Sachverhaltssubsumtion zu bejahen – ein Schutzgewahrsam gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG angeordnet. Der Betroffene hat sich dem widersetzt und trotz Aufforderung und Androhung unmittelbaren Zwangs das Fahrzeug nicht geöffnet, sodass dann eine Fensterscheibe eingeschlagen wurde und letztlich die Ingewahrsamnahme durchgesetzt werden konnte. Wegen der eingeschlagenen Fensterscheibe konnte das Auto allerdings nicht im dunklen Industriegebiet zurückgelassen werden, sondern sollte zum Eigentumsschutz (Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 PAG) „mit dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen“, also in unmittelbarer Ausführung gemäß Art. 9 PAG, abgeschleppt werden. Hierfür erging dann der allein streitgegenständliche Kostenbescheid. Nach Auffassung des Klägers sei der ganze Einsatz unnötig gewesen und auch das Fahrzeug hätte nicht abgeschleppt werden müssen, jedenfalls wehre er sich mit einer Aufrechnung, denn ihm seien die Kosten für die Reparatur der eingeschlagenen Scheibe zu ersetzen. Laut Sachverhalt sei sich der Kläger aber bewusst, dass diese Forderung rechtswegfremd sei, eine eigene Klage wolle er auf keinen Fall.

U.E. steht und fällt der Erfolg in dieser Klausur darin, zwei Kernprobleme in den Griff zu bekommen: Erstens, ein Kostenbescheid darf gemäß Art. 16 Abs. 5 KG nicht erlassen werden bei Kosten, „die bei richtiger Sachbehandlung durch die Behörde nicht entstanden wären“. Dies zwingt im Rahmen der materiellen Rechtmäßigkeit des Kostenbescheids zur Inzidentprüfung nicht nur der kostenbegründenden Maßnahme selbst (hier das Abschleppen und die Verwahrung des Fahrzeugs), sondern auch der vorgelagerten Maßnahmen (Einschlagen der Fensterscheibe sowie Anordnung des Schutzgewahrsams), ohne die das Abschleppen gar nicht nötig gewesen wäre. Zweitens, eine Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist für den Anfechtungsprozess irrelevant: eine Aufrechnung hätte (falls erfolgreich) als Erfüllungssurrogat die gleiche Wirkung wie die Bezahlung der Kostenschuld. Wird die Kostenschuld bezahlt, erledigt sich der Kostenbescheid gleichwohl nicht, denn er behält als Rechtsgrund für das Behaltendürfen des Geldes Rechtswirkungen. Die Zahlung der Kostenschuld ist daher für den Erfolg der Anfechtungsklage irrelevant, ergo ist es die Aufrechnung auch. Für diejenigen Bearbeiter, die das nicht sehen, hatte der Aufgabenersteller einen gewissen doppelten Boden eingebaut: die Gegenforderung war rechtswegfremd und streitig, daher durfte das VG ohnehin nicht über sie entscheiden, was mit guter Kommentrarbeit recht einfach herauszufinden war (T/P, § 17 GVG Rn. 9). Ob die Gegenforderung besteht (Amtshaftung und Entschädigungsansprüche waren zu prüfen), gehörte also ins Hilfgutachten.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Eine knifflige Klausur zum Nachdenken. Kurzer Sachverhalt, keine Überlänge, damit auch genug Zeit zum Durchdenken des Sachverhalts. Es ist zu begrüßen, dass auch solche Aufgaben und nicht nur Rennfahrerklausuren im Examen wieder (?) gestellt werden. Auf diese Aufgabe waren unsere Kursteilnehmer bestens vorbereitet: die Überprüfung eines Kostenbescheids mitsamt der zu beachtenden Besonderheiten ist nicht nur mehrfach Thema im Assessorkurs und im Intensivkurs Öffentliches Recht, sondern sogar Kernthema in der Einheit 30-ÖffR-E unseres assessor.final. Auch die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Ingewahrsamnahme, einer Sicherstellung und einer Zwangsmittelanwendung gehört zum Standardrepertoire unserer Einheiten im Polizeirecht. Und auch auf die staatshaftungsrechtlichen Gegenansprüche des Klägers konnten sich unsere Teilnehmer etwa durch die Übersicht zum Staatshaftungsrecht im Intensivkurs Öffentliches Recht gut vorbereiten.

D. Steuerrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- Zwei getrennte Mandate mit zwei eigenständigen Gutachten – faktisch zwei Klausuren in fünf Stunden.
- Schwerpunkt war nicht der Arbeitnehmer, sondern die Gewinnermittlung eines „Kleinstfreiberufers“ nach § 4 III EStG; gefragt war nur die Summe der Einkünfte. Der AO-Teil verlangte die Verzahnung der Korrekturvorschriften mit § 10d IV EStG.
- **Achtung Rechtsstand:** Der Bearbeitungsvermerk („Steuertexte 2026“, „Übergangsvorschriften außer Betracht“) zwingt zur Anwendung der ab 1.1.2026 geltenden Fassungen – Entfernungspauschale 0,38 € ab dem ersten Kilometer.

Klausur Nr. 9:

Formale Aufgabenstellung: Zwei anwaltliche Gutachten, gegebenenfalls hilfsgutachtlich. Teil I: Summe der Einkünfte der Mandantin für 2025 (EStG). Teil II: Korrekturmöglichkeiten zugunsten des Mandanten (AO). Sachverhaltsdarstellung jeweils erlassen.

Teil 1 / EStG (Materiell-rechtliche Probleme): Straßenmusikerin mit eigenen Kompositionen → § 18 I Nr. 1 S. 2 EStG, Gewinnermittlung nach § 4 III EStG. Vergütung aus dem Werbepartnerprogramm: Die zuschauerzahlabhängige Vergütung wird nicht für die künstlerische Darbietung als solche gezahlt, sondern für die Duldung der Werbeeinblendung bzw. die Verschaffung von Werbereichweite → nach vorzugswürdiger Ansicht gewerbliche Einkünfte (§ 15 EStG) als gesonderte Einkunftsquelle; die Einordnung als Verwertung eigener künstlerischer Leistung (§ 18 EStG) ist gut vertretbar. Wichtig: Bei Einzelunternehmern gibt es keine Abfärbung (§ 15 III Nr. 1 EStG betrifft nur Mitunternehmerschaften). Die Zuwendungen der Passanten sind Betriebseinnahmen; § 3 Nr. 51 EStG gilt nur für Arbeitnehmer. Didaktisch am interessantesten der Diebstahl des Bargeldes: Der Teil des Geldes im Umschlag „Einzahlen auf betriebliches Konto“ ist Betriebsvermögen und abziehbar, die für den Einkauf entnommenen Beträge nicht. Die Wege zur Fußgängerzone (Betriebsstätte, § 4 V 1 Nr. 6 EStG) sind über die verkehrsmittelunabhängige, also auch dem Fußgänger zustehende Entfernungspauschale abgegolten; modische Kleidung bleibt nach § 12 Nr. 1 S. 2 EStG außer Ansatz (BFH VIII R 33/18, BStBl. II 2022, 614). Das Vorsingen führt trotz Absage zu vorweggenommenen Werbungskosten bei § 19 EStG (Fahrtkosten, Übernachtungskosten ohne Frühstücksanteil, § 9 IVa 3 Nr. 2 EStG); die Erstattung zählt nur in Höhe des Zuflusses, der Pauschbetrag ist nach § 9a S. 2 EStG begrenzt. Tablet aus dem Neukunden-Prämienprogramm: Die Werbung des Freundes ist eine Leistung i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG; mangels Nachhaltigkeit kein Gewerbebetrieb (§ 15 II EStG). Der Bearbeitungsvermerk zum ZAG zielt auf § 8 I 2, 3 EStG: Der Gutschein ist deshalb kein Geldsurrogat, sondern **Sachbezug** – Freigrenze des § 22 Nr. 3 S. 2 EStG.

Teil 2 / AO (Verfahrensrechtliche Probleme): Der Einlesefehler (10.000 € statt erklärter 1.000 €) belastet nicht über die Steuer (0 €), sondern über die gesonderte Feststellung des Verlustvortrags. Der Einspruch ist verfristet: Bekanntgabe am 22.8.2022 (§ 122 II Nr. 1, § 108 III AO), mangels Rechtsbehelfsbelehrung Jahresfrist nach § 356 II 1 AO, Wiedereinsetzung an § 110 III AO gescheitert. §§ 164, 165 AO scheiden mangels Nebenbestimmung aus, § 172 I 1 lit. c AO ist fristgebunden, § 173 I Nr. 2 AO scheitert an der Aktenkundigkeit der Erklärung, § 173a AO betrifft nur Fehler des Steuerpflichtigen. Einschlägig ist § 129 AO – der vollautomationsgestützte Erlass (§ 155 IV AO) schadet nicht –, und die Festsetzungsfrist läuft über § 170 II 1 Nr. 1 AO nur noch bis 31.12.2026. Kern der Aufgabe: Da die Berichtigung die festzusetzende Steuer nicht ändert, durchbricht § 10d IV 5 EStG die Bindung des § 10d IV 4 EStG; die Verlustfeststellung ist nach § 129 i.V.m. § 181 I 1 AO zu berichtigen, der ESt-Bescheid 2022 als Folgebescheid nach § 175 I 1 Nr. 1 AO zu ändern.

Hemmer-Trainingsplan-Info: Abgrenzung der Einkunftsarten, Einnahmenüberschussrechnung, Reisekosten und die Bewertung von Sachbezügen gehören zum festen Bestand des EStG-Teils unseres Steuerrechtskurses. Auch das Thema Diebstahl von Bargeld bei der Gewinnermittlung nach § 4 III EStG wird in unserem Fall 4 zu den Gewinneinkünften ausführlich

thematisiert. Die Rechtsprechungsentscheidung des BFH zur Nichtabziehbarkeit von bürgerlicher Kleidung wurde im mündlichen Kurs besprochen und war in unserer Rechtsprechungsübersicht enthalten; das Thema Korrekturvorschriften (§§ 129 AO, 175 AO; § 10d IV EStG etc.) behandeln wir ausführlich an einem halben Kurstag in unserem AO-Teil, wo wir die Grundstrukturen und das System vertieft erörtern.